

Erhöhung der Braugersten-Einkaufspreise.

Von der Gerstenverwertungs-Gesellschaft gehen uns folgende Mitteilungen zu:

„Durch Bundesratsverordnung sind die Kontingente der Brauereibetriebe, die seither 60 Prozent des Friedensstandes betragen, ganz wesentlich herabgesetzt worden. Infolgedessen fehlen der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft zur vollen Versorgung der von ihr zu beliefernden Betriebe nur noch verhältnismäßig geringe Mengen Gerste. Es liegt der Gesellschaft aber daran, diesen Restbedarf schnell zu decken. Hierfür ist u. a. die höhere Rücksicht maßgebend, daß die Vermählungen der Zentralstelle, zur Beschaffung der Heeresversorgung ihren eigenen Bedarf bald hereinzubekommen, nicht durchkreuzt werden sollen. Bekanntlich ist die Zentralstelle durch Bundesratsverordnung vom 17. Januar 1916 ermächtigt worden, für Gerste, die bis zum 29. Februar 1916 einschließlich bei ihren Niederlagen abgeliefert ist, um 6 Mark, und in der Zeit vom 1. bis 15. März d. J. um 3 Mark über den bisherigen Höchstpreis von 30 Mark für den Doppelzentner hinauszugehen. Hierdurch erhöht sich der von ihr anzulegende Preis auf 36 Mark für den Monat Februar, auf 33 Mark für die erste Hälfte des März. Bekanntlich zahlt nun aber auch die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft schon jetzt 35 Mark bis 36 Mark für den Doppelzentner Braugerste. Um nun noch einen weiteren Anreiz zu schnellerem Verkauf an ihre Kommissionäre zu bieten, hat sich die

Gesellschaft zu nachstehenden, sehr wesentlichen Neuerungen entschlossen:

1. Für alle im Februar d. J. verkaufte und abgelieferte Gerste wird ein namhafter Preisaufschlag bewilligt, so daß künftig durchweg 40 Mk. für den Doppelzentner frei Bahn bezw. Lager des Kommissionärs gezahlt wird.

2. Um den früheren Verkäufern entgegenzukommen, wird für alle Gerste, welche noch zu dem niedrigeren alten Preis gekauft, indes bisher nicht abgeliefert wurde, gleichfalls 40 Mk. bezahlt, sofern sie bis spätestens 15. Februar d. J. zur Ablieferung gelangt.

Es besteht sonach in nächster Zeit für die gerstenerzeugenden Landwirte eine sehr günstige Gelegenheit, ihre Vorräte zu einem außerordentlich lohnenden Preis an die Kommissionäre der Gerstenverwertungs-Gesellschaft abzugeben. Es ist aber zugleich auch die allerletzte Gelegenheit. Denn bestimmungsgemäß fällt nach dem 31. März nicht nur die von den Kommunalverbänden bezw. von der Zentralstelle zu gewährenden Prämie fort, sondern von diesem Termin ab soll nicht einmal mehr der ursprüngliche Höchstpreis von 30 Mark gezahlt werden. Vielmehr tritt für die im Besitz landwirtschaftlicher Unternehmer befindliche Gerste, die bis zum 31. März nicht freiwillig zur Abnahme angeboten wird, im Falle der Enteignung eine Kürzung des Uebernahmepreises um 6 Mark, also auf 24 Mark ein. Der Unterschied zwischen diesem späteren Zwangspreis und dem jetzt von der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft angebotenen Preis von 40 Mark macht fast den vollen Betrag des Friedenspreises für Gerste aus. Unter diesen Umständen wird es kein einsichtiger Landwirt auf Enteignung ankommen lassen.